

Eigenkontrollcheckliste für Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

zum Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung und Feldfutteranbau

Diese Checkliste können Sie für die Dokumentation Ihrer **Eigenkontrolle** verwenden. Die Eigenkontrolle ist **mindestens einmal im Kalenderjahr** durchzuführen.

In der Eigenkontrollcheckliste sind alle QS-Anforderungen systematisch erfasst. Im Aufbau entspricht sie dem **Leitfaden Servicepaket Ackerbau, Grünlandnutzung, Feldfutterproduktion**, so dass Sie die Anforderungen dort ausführlich nachlesen können.

Betriebsdaten

Name des Betriebes

Straße und Hausnummer
Postleitzahl und Ort

QS-Standortnummer (VVVO-Nr.) und Produktionsart

Ansprechpartner, gesetzlicher Vertreter

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten					
Betriebsübersicht mit Firmenadresse, Adresse des Hauptunternehmens und sämtlicher Produktionsstätten mit Registriernummer (QS-ID, OGK-Nr., Unternehmer-Nr., Flächenprämienantrag) vorhanden.					
Verzeichnis der Anbauflächen Ackerbau, Grünland vorhanden.					
Betriebsskizze, Lagerkapazitäten für Erntegut, Lagepläne liegen vor.					
Aktuelle Teilnahme- und Vollmachtserklärung vorhanden.					
2.1.2 Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle					
Alle Checklisten und ggf. weitere Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle liegen vor (Aufbewahrungspflicht der Checkliste für QS mindestens drei Jahre).					
2.1.3 Umsetzung der Maßnahmen aus der Eigenkontrolle					
Abweichungen aus der letzten Eigenkontrolle wurden behoben, die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen wurde dokumentiert.					
2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement					
Ein Ereignisfallblatt liegt vor (empfohlen: QS-Ereignisfallblatt).					
Verantwortlicher ist betriebsintern benannt, der jederzeit erreichbar ist.					
2.2.1 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen					
Nachweise zu Fortbildungsveranstaltungen liegen vor.					
2.2.2 Bezug von Fachinformationen					
Nachweise zum Bezug von Fachinformationen liegen vor.					
2.2.3 Subunternehmer					
QS-Anforderungen werden auch von beauftragten Lohnunternehmern o.ä. Dienstleistern eingehalten, eine schriftliche Vereinbarung darüber liegt vor.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemer- kung/ Korrektur- maßnahme	Frist
3.1.1 Schlagübersicht					
Schläge und Teilschläge sind eindeutig identifizierbar.					
Dokumentationen sind den Schlägen und Teilschlägen zuzuordnen.					
Schlagdokumentation vorhanden und eindeutig.					
3.1.2 Risikoanalyse und Risikomanagement für Flächen					
Bei neu einbezogenen Flächen (Pacht/Zukauf): Information einholen (z. B. Bodenanalyse; Informationen zu Vorkultur, ggf. Aufbringung von Klärschlamm und Pflanzenschutzmitteleinsatz) oder Bodenuntersuchung auf pflanzenverfügbare Nährstoffe.					
Bei Aufbringung von Klärschlamm vom Vornutzer: fruchtartspezifische Wartezeiten für Kartoffelanbau werden eingehalten.					
Erstmalig landwirtschaftlich genutzte Flächen (rekultivierte Flächen, ehemals militärisch genutzte Flächen) oder bei geänderter Gefahrensituation: Risikoanalyse mit Abdeckung der erforderlichen Punkte liegt vor.					
3.1.3 Fruchtfolgestellung					
Schlagbezogene Dokumentation von Vorfrucht und Vor-Vorfrucht sowie angebaute Zwischenfrüchte liegt vor.					
Verbleib der Nebenprodukte nachvollziehbar dokumentiert (z. B. Feldabfuhr ja/nein).					
3.1.4 [K.O.] Getrennte Lagerung					
Düngemittel, Saat- und Pflanzgut, Pflanzenschutzmittel/Nacherntebehandlungsmittel, Futtermittel und Lebensmittel werden getrennt voneinander gelagert. <i>Hinweis: verpackte Spurennährstoffdünger können gemeinsam mit Pflanzenschutzmitteln gelagert sein</i>					
Pflanzenschutzmittel werden getrennt von Arzneimitteln und leicht entzündlichen Stoffen gelagert.					
3.2.1 Erosionsminderung und Bodenschutz					
Schlagbezogene Aufzeichnungen der Erosionsminderungs- und Bodenschutzmaßnahmen					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
(z. B. bodenschonende Bearbeitungs-techniken, -geräte, Mulchsaatverfahren, Zwischenfruchtanbau, Vermeidung hangabwärts gerichteter Fahrspuren, Beseitigung infiltrationshemmender Bodenverdichtungen, Förderung stabiler Bodenaggregate, Erosionsmindernde Anbau- und Flurgestaltung) liegen vor.					
3.3.1 Aussaat und Pflanzung					
Aussaat-/Pflanztermin, Kulturart, Fläche und Aussaat-/Pflanzgutmenge dokumentiert.					
3.3.2 Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung					
Für selbst vorgenommene Saat- bzw. Pflanzgutbehandlung (Beizung) sind mindestens folgende Angaben dokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Behandlung • Mittel • Aufwandmenge • Applikationsort und -art • Zielorganismus (Krankheit oder Schädling) • Name des Anwenders 					
Verwendete Mittel sind von der zuständigen nationalen Stelle zugelassen und genehmigt.					
3.3.3 Saatguteignung					
Begleitpapiere zu Z-Saatgut und ggf. EU-Pflanzenpass liegen vor.					
3.3.4 Kontrollsystem für Saat- und Pflanzgut aus Eigenvermehrung					
Kontrolle auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten erfolgt und wird dokumentiert.					
3.4.1 Aufzeichnung der Düngemaßnahmen					
Alle Düngemaßnahmen (inkl. der Aufbringung Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen, Pflanzenhilfsstoffen und Abfällen) liegen vor.					
Pflichtangaben zu Ausbringungsdatum, Feld/Schlag, Handelsname, Düngertyp, Kultur, Düngebedarf und Ausbringungsmenge (Aufwand) liegen vor (dokumentiert).					
3.4.2 Düngebedarfsermittlung					
Vor dem Ausbringen wesentlicher Mengen: <ul style="list-style-type: none"> • Stickstoff: > 50 kg N/ha/Jahr • Phosphat: > 30 kg P₂O₅/ha/Jahr 					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist der Düngebedarf der Kultur sachgerecht festgestellt.					
Düngung überschreitet nicht den ermittelten Düngebedarf.					
Bei nachträglich höherem Düngebedarf: Weitere Düngebedarfsermittlung inkl. Bodenprobe liegt vor.					
Gesamtbetrieblicher Düngebedarf wird aus der Summe der einzelnen kultur- und schlagbezogenen Düngebedarfsermittlungen für Stickstoff und Phosphor gebildet.					
3.4.3 Ermittlung der im Boden verfügbaren Nährstoffmengen					
Regelmäßige Bodenuntersuchung auf Nährstoffgehalt wurden durchgeführt.					
<p>Stickstoff (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen): Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe auf jedem Schlag (außer Dauergrünlandfläche) für den Zeitpunkt der Düngung/mind. jährlich erfolgt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Repräsentative Proben oder • Ergebnisübernahme vergleichbarer Standorte oder • Berechnungs- und Schätzverfahren (beruhend auf fachspezifischen Erkenntnissen) 					
<p>Phosphat (vor Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen):</p> <p>Bestimmung der im Boden verfügbaren Nährstoffe durch repräsentative Proben (für jeden Schlag ab einem ha mindestens alle sechs Jahre) erfolgt.</p>					
3.4.4 Gegenüberstellung von Düngebedarf und Nährstoffeinsatz					
Für das abgelaufene Düngejahr ist bis spätestens 31. März die betriebliche Gesamtsumme des Düngebedarfs (Stickstoff und Phosphor) dokumentiert und wurde dem gesamtbetrieblichen Nährstoffeinsatz (Stickstoff und Phosphor) gegenübergestellt.					
Ausnahmeregelungen für Weidehaltung etc. wurden beachtet.					
3.4.5 Ausbringung von Düngemitteln					
Sperrfristen bei Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff werden eingehalten.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemer- kung/ Korrektur- maßnahme	Frist
<p>Auf Ackerland wird ab Ernte der Hauptfrucht bis 31. Januar, außer zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter (Saat bis 15. September) oder zu Wintergerste bis 1. Oktober nicht gedüngt.</p> <p>In roten Gebieten wird grundsätzlich keine Düngung in der Zeit, außer zu Winterraps, sofern im Boden weniger als 45 kg N/ha verfügbar sind, vorgenommen. Zwischenfrüchte ohne Futternutzung werden mit maximal 120 kg Gesamtstickstoff/ha aus Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte gedüngt.</p>					
Keine Düngung auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau zwischen 1. November und 31. Januar und in roten Gebieten zwischen 1. Oktober und 31. Januar.					
Keine Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar und in roten Gebieten zwischen 1. November und 31. Januar.					
Kein Anbringen von P-haltigen Düngemitteln in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar und in roten Gebieten zwischen 1. November und 31. Januar.					
Gesamtmenge von aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aufgebracht N: <170kg/ha/Jahr im Durchschnitt des Betriebs (abzüglich der Stall- und Lagerverluste bzw. Teilanrechnung aller Flächen, die Düngungsverboten oder -einschränkungen unterliegen, bei roten Gebieten schlaggenau).					
Bei Kompost ist die ausgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes in einem Zeitraum von drei Jahren 510 kg Gesamtstickstoff/ha nicht überschritten.					
Aufzeichnungen zur Düngerausbringung, die die Einhaltung der oben genannten Vorgaben belegen, liegen vor.					
3.4.6 [K.O.] Verwendung von Klärschlamm					
<u>Grünland, Dauergrünland, Feldfutteranbau</u> : Keine Ausbringung von Klärschlamm.					
<u>Kartoffeln</u> : Keine Aufbringung in einem Zeitraum von zwölf Monaten vor Aussaat der Kartoffeln.					
<u>Ackerbau</u> : Keine Aufbringung auf stehende Kulturen erfolgt.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/Korrekturmaßnahme	Frist
-----------------------	----	------	-----------------	-----------------------------	-------

3.4.7 Verwendung von Sekundärnährstoffdüngern

<ul style="list-style-type: none"> Keine Ausbringung von Gärsubstraten auf stehende Kulturen erfolgt. <u>Kartoffeln</u>: Keine Ausbringung im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Aussaat von Kartoffeln erfolgt. Ausnahme: Aufbringen von Gärrückständen, die nachweislich nur aus Gülle und pflanzlichem Material nach Anlage 9.1 bestehen Bei Ausbringung von Gärsubstraten (siehe Ausnahme) innerhalb des zwölf Monats-Zeitraums vor dem Kartoffelanbau liegt der Nachweis der Einsatzstoffe vor. Keine Aufbringung von gewerblichen oder industriellen Komposten innerhalb von zwölf Monaten vor Aussaat der Kartoffeln erfolgt. 					
<p>Grünlandnutzung und Feldfutteranbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Ausbringung von Gülle, Jauche oder Stallmist in ernte-/weidereife Futterbestände erfolgt. Einsatz von Knochenmehl, Fleischknochenmehl, Fleischmehl ist lediglich vor Aussaat der Feldfutterbestände auf Ackerland bei nachweislicher tiefwendender Einarbeitung in den Boden, nicht auf Grünland und Ackerflächen, die mit Feldfutterbeständen bewachsen sind, erfolgt. 					

3.4.8 Lagerung fester und flüssiger Mineraldünger

Mineraldünger werden in trockenen, gut durchlüfteten Räumlichkeiten mit undurchlässigen Böden gelagert.					
Es besteht Schutz vor Witterungseinflüssen und eine Freihaltung von Abfall und Nagetierbrutstätten ist gewährleistet.					
Lagerstelle ist leicht zu reinigen, gut durchlüftet und frei von Kondenswasserbildung.					
Risiko einer Gewässerbelastung durch Düngemittel ist auf ein Minimum reduziert.					
Flüssige Mineraldünger: Auffangraum ohne Abfluss bzw. eine Auffangwanne (Volumen: 10% der gesamten Lagermenge und mind. 100 % des größten Behälters; in Schutzgebieten mind. 100 %; bei Risiko einer Gewässerunreinigung: 110 % des Volumens des größten Behälters) ist vorhanden.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
-----------------------	----	------	--------------------	---------------------------------	-------

3.4.9 Lagerung von Ammoniumnitrat und ammoniumhaltigen Düngemitteln

<p>Folgende Kriterien zur Lagerung werden mindestens eingehalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • getrennt von giftigen Pflanzenschutzmitteln • Schutz vor Witterungseinflüssen und Verunreinigungen • Hinweisschilder mit Zutrittsverbot • kein Feuer, offenes Licht, Wärmeübertragung (dauerhafte und gut sichtbare Hinweise angebracht) 					
<p>Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel, die Wärme abgeben, sind so angeordnet und abgesichert, dass keine Wärmeübertragung stattfindet, die eine Zersetzung einleiten könnte.</p>					

3.4.10 Lagerung von organischen Düngemitteln

<p>Verhinderung der Kontamination von Oberflächengewässer erfolgt.</p>					
<p>Bei Lagerung über drei Monate: Sickerwasser wird aufgefangen, Mieten werden abgedeckt.</p>					
<p>Dokumentation der Lagerkapazität von Gülle, Jauche und Festmist erfolgt.</p>					

3.5.1 [K.O.] Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen

<p>Aufzeichnung aller durchgeführten Maßnahmen inkl. selbst hergestellter Pflanzenschutzmittel, -stärkungsmittel, Boden-entseuchungsmaßnahmen und chemischer Sterilisation von Substraten erfolgt.</p>					
<p>Dokumentation vorhanden zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsdatum • Feld/Schlag • behandelte Kultur • Handelsname des eingesetzten Pflanzenschutzmittels oder Nützlings • Aufwandmenge in Gewicht und Volumen (z.B. kg/ha, l/ha, g/l) • Anwendungsgebiet 					

3.5.2 [K.O.] Einhaltung der Anwendungsbestimmungen

<p>Anwendungsgebiet Wartezeiten eingehalten (in Lageplan kenntlich gemacht).</p>					
<p>Maximale Aufwandmengen eingehalten.</p>					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemer- kung/ Korrektur- maßnahme	Frist
3.5.3 [K.O.] Einsatz zugelassener Pflanzenschutzmittel					
Nur im Anbaugebiet und für Kultur zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt.					
Aktuelle Pflanzenschutzmittelliste liegt vor.					
3.5.4 [K.O.] Sachkundenachweis für Anwender					
Gültiger Sachkundenachweis vorhanden (z. B. durch Teilnahme an Sachkundelehrgängen o. Fachausbildung im Agrarbereich).					
3.5.5 Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes					
Prinzipien der guten fachlichen Praxis, des integrierten Pflanzenschutzes und der maximalen Pestizidrückstände auf Lebensmitteln eingehalten.					
Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen standort-, kultur- und situationsbezogen (z. B. Beachtung Schadschwellenprinzip).					
Nachweis der Umsetzung von mind. fünf Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes erfolgt.					
3.5.6 Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen					
Abstände zu Nachbarkulturen eingehalten.					
Verlust von Pflanzenschutzmitteln durch optimierte Techniken reduziert.					
3.5.7 Ordnungsgemäße Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten					
Entsorgung erfolgt nach rechtlichen Vorgaben.					
Technische Restmengen werden um das Zehnfache verdünnt und auf der zuletzt behandelten Fläche mit erhöhter Geschwindigkeit und vermindertem Druck aufgebracht.					
Kein Eintritt von Spritzflüssigkeiten in die Kanalisation.					
3.5.8 Bezug aktueller Pflanzenschutzinformationen oder Pflanzenschutzberatung					
Bezug von Pflanzenschutzinformationen mit Nachweis bzw. Darlegung der Informationsbeschaffung z. B. über Fachmedien.					
3.5.9 Zustand und Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte					
Nachweise der regelmäßigen Pflanzenschutzgerätewartung vorhanden.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.5.10 Herstellung der Spritzflüssigkeit					
Herstellieranweisungen sind eingehalten, geeignete Einrichtungen werden verwendet.					
3.5.11 Grundlegender Anwenderschutz					
Tragen von Schutzkleidung und Empfehlungen zur Anwendung werden eingehalten inkl. Reinigungsplan.					
Empfehlungen für den Gebrauch der Schutzkleidung bzw. -ausrüstung liegen vor.					
3.5.12 Erste-Hilfe-Ausstattung					
Lagerplatz der Pflanzenschutzmittel und auch alle Orte, an denen Spitzflüssigkeiten angesetzt werden, sind mit folgenden Notfalleinrichtungen ausgestattet: <ul style="list-style-type: none"> • Augendusche/Stelle mit sauberem Wasser innerhalb von 10 m • Vollständiger Erste-Hilfe-Kasten 					
3.5.13 Notfallplan					
Im Umkreis von 10 m vom Pflanzenschutzmittellager und von Anmischplätzen gut sichtbar angebracht mit folgenden Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Anweisungen für das Verhalten bei Notfällen • Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Standorte von Feuerlöschern, Notausgänge, Notausschalter für Elektrizität, Gas- und Wasseranschlüsse) • Kontaktperson • Ort des nächsten Telefons • Telefonnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungswagen 					
3.5.14 [K.O.] Lagerung von Pflanzenschutzmitteln					
Eintrag in das Grundwasser wird vermieden.					
Separate Lagerung von flüssigen und pulverförmigen Pflanzenschutzmitteln.					
Lagerung in Originalverpackung, ggf. Übertragung aller Angaben auf die neue Verpackung, keine Aufbewahrung in alten Lebensmittelbehältnissen.					
3.5.15 Bestandsliste/Gefahrstoffverzeichnis					
Bestandsliste samt Gefahrstoffverzeichnis aller Pflanzenschutzmittel vorhanden.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.5.16 [K.O.] Zugang zum Pflanzenschutzmittellager					
Kennzeichnung: Verbot des Zutritts für Unbefugte, stabile Türen und Fenster.					
3.5.17 Vorkehrungen für Verschütten/Auslaufen					
Behälter mit fest absorbierendem Material, Besen, Kehrschaufel, Plastiktüten vorhanden.					
Stabile Regale aus Metall/Hartplastik/mit Abdeckung oder Auffangwannen (mind. 10 % des Gesamtlagervolumens, mind. 110 % des größten Behälters; Wasserschutzgebiet: 100 % des Gesamtlagervolumens) vorhanden.					
Ggf. Böden mit Anstrich gegen Säuren, Laugen und org. Lösungsmitteln, Bodenschwelle.					
Transport ausschließlich von geschlossenen Behältern.					
3.5.18 Messeinrichtungen und Ausstattung für das Anmischen					
Jährliche Überprüfung der Zustände von Behältern und die Kalibrierung von Waagen inkl. Dokumentation.					
3.5.19 Reinigung von Pflanzenschutzmittelbehältern					
Über Hand oder über Druckspülsystem der Feldspritze. Über Hand: <ul style="list-style-type: none"> • Dreimaliges Spülen • Spülwasser muss zur Spritzflüssigkeit gegeben werden • Lagerung der Behälter: offen und trocken 					
3.5.20 Entsorgung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern					
Umgang mit Pflanzenschutzmittelverpackungen nach gültigen nationalen, regionalen und kommunalen Gesetzen und Verordnungen.					
Darlegung des Entsorgungsweges, Entsorgungsbeleg ist vorhanden.					
Keine Wiederverwendung der Behälter.					
Räumlich getrennter Lagerplatz.					
3.5.21 Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln					
Unverzögliche fachgerechte Entsorgung, ggf. sichere Aufbewahrung mit entsprechender Kennzeichnung ist gewährleistet.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemer- kung/ Korrektur- maßnahme	Frist
3.6.1 Aufzeichnungen der Erntemaßnahmen					
Schlagbezogene Dokumentation des Erntetermins bzw. die Zeitspanne der Ernte liegt vor.					
Dokumentation über Erntemenge liegt vor.					
3.6.2 [K.O.] Ernte- und Transportvorgänge					
Fahrzeuge und Behälter sind geeignet, trocken und sauber (produktgerecht).					
Reinigungsverfahren in Abhängigkeit von der Vorfracht werden beachtet.					
Reinigungsmaßnahmen nach IDTF-Datenbank: <ul style="list-style-type: none"> • Trockenreinigung • Reinigung mit Wasser • Reinigung mit Wasser und Reinigungsmitteln • Desinfektion direkt oder nach Durchführung der Maßnahmen A, B oder C 					
Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen werden je Fahrzeug dokumentiert.					
Reinigungsbestätigungen Prüfeinrichtung liegen vor.					
3.7.1 Beschaffenheit von Lagerstätten					
Reinigungs- und Desinfektionsplan werden eingehalten, Aufzeichnung aller Maßnahmen (Lagerdokumentation) liegen vor.					
Eingeschränkter Zutritt von Haustieren, Schutz vor Regen, bruchssichere Lampen/Schutz vor Glasbruch.					
3.7.2 Warenidentifikation bei Einlagerung					
Rückverfolgbarkeit der Herkunft für jede Lagerpartie dokumentiert; Vermerk der Identität (ggf. Partienummer) auf Begleitpapieren gegeben.					
3.7.3 Qualitätserhaltende Maßnahmen					
Nachweis zur jährlichen Anlagenüberprüfung, ggf. Köderplan, Dokumentation der Lagerkontrollen hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> • Luftfeuchtigkeit • Temperatur • Schädlingsbefall • Verschmutzung des Ernteguts 					
Falls erforderlich, Gegenmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.7.4 Schädlingsmonitoring/ -bekämpfung					
Monitoringprotokolle liegen vor.					
Plan der Plätze von Köderboxen/Schädlingsfallen dokumentiert.					
Bei Schädlingsbefall: Nachweis von Bekämpfungsmaßnahmen.					
3.8.1 Nacherntebehandlungen					
Einsatz gesetzlich zugelassener bzw. genehmigter Nacherntebehandlungsmittel.					
Einhaltung der Höchstgehalte der verwendeten Mittel.					
Wasser zur Nacherntebehandlung weist Trinkwasserqualität auf.					
Dokumentation muss folgende Punkte enthalten: <ul style="list-style-type: none"> • Datum der Behandlung • Erzeugnisidentität (z. B. Losnummer) • Ort der Nacherntebehandlung • Behandlungsart (sprühen, nebeln, usw.) • Handelsname und aktiver Wirkstoff des eingesetzten Nacherntebehandlungsmittels • Aufwandmenge in Gewicht bzw. Volumen pro Liter Übertragungsmittel • Anwendungsgebiet/Indikation • Wartezeit gemäß Herstellerangaben • Name des Anwenders 					
3.9.1 Zukauf von Betriebsmitteln und Dienstleistungen					
Dokumentation durch Lieferscheine, Rechnungen liegt vor.					
3.9.2 [K.O.] Rückverfolgbarkeit					
Dokumentation von Warenein- und -ausgangsbelegen.					
Relevante Informationen: <ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift und Telefonnummer • QS-ID bzw. Standortnummer • Art und Menge der gelieferten Produkte • Lieferdatum • Chargen- bzw. Partie-Nr. (falls im Produktionsprozess gebildet) 					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemerkung/ Korrekturmaßnahme	Frist
3.9.3 [K.O.] Kennzeichnung von QS-Ware					
Eindeutige Kennzeichnung auf Warenbegleitpapieren, wenn Ware als QS-Ware vermarktet werden soll.					
3.9.4 Zeichennutzung					
Für Nutzung des QS-Prüfzeichens: Schriftliche Nutzungsvereinbarung mit Bündler liegt vor.					
Falls Zeichennutzung: Gestaltungskatalog wird eingehalten.					
4.1.1 Art der Grünlandnutzung/Weidewirtschaftung					
Dokumentation der Nutzungsart (Wiese, Mähweide, Weide, Hutung) liegt vor.					
Dokumentation der Beweidungsintensität (Dauer, Tierbesatz) liegt vor.					
Weidezäune sind für weidende Tierart geeignet und jederzeit sicher.					
4.1.2 Maßnahmen während der Futterlagerung					
Dokumentation der Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe liegt vor: <ul style="list-style-type: none"> • Anwendungstermin • eingesetztes Mittel • Aufwandmenge • Auf-/Einbringungsverfahren 					
Verwendete Silierhilfsmittel/-zusatzstoffe sind für den Verwendungszweck zugelassen.					
Dokumentation der Trocknungs-/Belüftungsmaßnahmen (Termin, Dauer), Wartungsnachweis/Abnahmebescheinigung Trocknungstechnik.					
4.1.3 Anforderungen an die Futterlagerung					
Vermeidung negativer Einflüsse auf die Futtermittelqualität gewährleistet.					
Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen bei Silagebereitung durch Luft- oder Niederschlagseintritt.					
Temperaturmessung des Lagerguts bei Heu und Stroh in regelmäßigen Abständen.					

Kriterium/Anforderung	Ja	Nein	Nicht anwendbar	Bemer- kung/ Korrektur- maßnahme	Frist
4.1.4 Entsorgung von Abbauprodukten					
Auffangeinrichtungen zur ordnungsgemäßen Lagerung von Silosickersaft vorhanden; Ausbringung nachvollziehbar belegt.					
Nachweise zur Entsorgung von Silofolien.					

Datum

Unterschrift